

Voraussetzungen für das Weiterarbeiten nach Kontakt mit positivem Covid-19-Fall

(Stand 5. November 2020)

Die Voraussetzungen für das Weiterarbeiten für Gesundheits- und Pflegepersonal nach Kontakt mit einem positiven Covid-19-Fall sind in folgenden beiden Dokumenten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz geregelt:

1. [Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung](#) (Version vom 4. November 2020)
2. [Empfehlung zum Umgang mit SARSCoV-2 Kategorie I Kontaktpersonen – bei versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal](#) (Version vom 19. August 2020)

Aufgrund kürzlich erfolgter Änderungen, möchten wir die aktuellen Vorgaben für Sie zusammenfassen. Diese Information ersetzt den diesbezüglichen [Ärzt*innen News Beitrag vom 20. Oktober 2020](#).

Die wesentliche Frage, die das weitere Vorgehen bestimmt, ist, ob der Kontakt mit oder ohne adäquate Schutzausrüstung stattgefunden hat.

1. Kontakt mit einem SARS-CoV-2-Fall unter Einhaltung adäquater Schutzausrüstung

Was als adäquate Schutzausrüstung angesehen wird, ist situationsbezogen definiert und in folgender Tabelle geregelt:

Kontaktart	Mindest-Schutzausrüstung Gesundheits- und Pflegepersonal (gesunde Person)	Mindest-Schutzausrüstung COVID-19-Fall	Situation
≤2m	<ul style="list-style-type: none"> • Chirurgische Maske • bei physischem Kontakt zusätzlich Handschuhe oder gründliche Händedesinfektion vor und nach dem physischen Kontakt 	MNS	Personal trägt Schutzausrüstung und COVID-19-Fall trägt MNS (oder höherwertig)
≤2m	<ul style="list-style-type: none"> • FFP2 + Brille/Visier • bei physischem Kontakt zusätzlich Handschuhe oder gründliche Händedesinfektion vor und nach dem physischen Kontakt • bei Tätigkeiten im Kopfbereich zusätzlich Schürze/Mantel + Handschuhe + Brille/Visier 	Keine	Personal trägt Schutzausrüstung und COVID-19-Fall kann keinen MNS tragen bzw. trägt keinen
≤2m + Probenahme	<ul style="list-style-type: none"> • FFP2 + Brille/Visier + • Handschuhe + • Schürze/Mantel + • Haube 	Keine	Personal trägt Schutzausrüstung und COVID-19-Fall trägt keinen MNS während Probenahme

≤2m + Aerosolbelastung	<ul style="list-style-type: none"> • FFP3 + Brille/Visier + • Handschuhe + • Schürze/Mantel + • Haube 	Keine	Personal trägt Schutzausrüstung und COVID-19-Fall trägt keinen MNS während aerosolgenerierenden Prozessen
>2m	<ul style="list-style-type: none"> • Chirurgische Maske 	Keine	Personal trägt Schutzausrüstung und COVID-19-Fall kann keinen MNS tragen bzw. trägt keinen
Beim Vorhandensein von Trennwänden (z.B. Plexiglas) besteht ebenfalls ein geschützter Kontakt.			

Wir möchten betonen, dass seitens der Ärztekammer für Wien beim Kontakt mit einem Fall bzw. Verdachtsfall, unabhängig von der Kontaktart, folgende Schutzausrüstung empfohlen wird:

- eine Schutzmaske der Klasse FFP2/CPA (oder FFP3)
- Handschuhe
- Arbeitskittel und/oder Überschürzen (z.B. Besucherkittel, Einwegkittel, Plastikschrürze, Schutzanzug)
- Schutzbrille
- Optional OP-Haube

Oft stellt sich aber erst im Nachhinein heraus, dass ein*e Patient*in, der*die Ordination aufgesucht hat und dort keine Symptome zeigte, kurze Zeit später positiv getestet wurde.

Wir empfehlen dringendst die Einhaltung von adäquater Schutzausrüstung im Rahmen der Ordinationstätigkeit, da Sie dadurch sicherstellen, nicht als Kategorie-I oder Kategorie-II Kontakt eingestuft zu werden.

Weiteres Vorgehen nach Kontakt mit einem SARS-CoV-2-Fall unter Einhaltung adäquater Schutzausrüstung bzw. bei Vorhandensein von Trennwänden

- Selbstüberwachung des Gesundheitszustands und
- Selbstisolation bei Auftreten von entsprechenden Symptomen (dann Vorgehen wie Verdachtsfall)

Das Weiterarbeiten ist grundsätzlich auch ohne Testung möglich. Allerdings können sich Ärzt*innen und deren Ordinationspersonal über die Fast Lane der Ärztekammer für Wien selbstverständlich vorsorglich testen lassen. Die Testungen finden Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 9.00 Uhr in der Hafengasse 1A, 1030 Wien statt. Bitte um Voranmeldung per Mail an covid-testung@aekwien.at oder telefonisch unter +43/1/51501-1500. Weitere Informationen zur Testung finden Sie [hier](#).

2. Kontakt mit einem SARS-CoV-2-Fall ohne Einhaltung adäquater Schutzausrüstung

Wenn der Kontakt ohne Einhaltung adäquater Schutzausrüstung oder unter Vorhandensein einer Trennwand erfolgt ist, wird Gesundheits- und Pflegepersonal von der Gesundheitsbehörde, abhängig von der Kontaktart, als Kontaktperson der Kategorie I oder II klassifiziert. Die Kriterien hierfür sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Kategorie-I-Kontakt	Kategorie-II-Kontakt
Personen*, die kumulativ für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung ≤ 2 Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem bestätigten Fall hatten (insbes. Haushaltskontakte)	Personen, die kumulativ für kürzer als 15 Minuten in einer Entfernung ≤ 2 Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem bestätigten Fall hatten
Personen*, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Räume einer Gesundheitseinrichtung) mit einem bestätigten Fall in einer Entfernung ≤ 2 Meter für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben	Personen, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Räume einer Gesundheitseinrichtung) mit einem bestätigten Fall in einer Entfernung >2 Metern für 15 Minuten oder länger oder in einer Entfernung von ≤ 2 Metern für kürzer als 15 Minuten aufgehalten haben
Personen, die direkten physischen Kontakt (z.B. Hände schütteln) mit einem bestätigten Fall hatten.	

*Bestanden im Hinblick auf den Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos (z.B. beidseitiges Tragen von Mund-Nasen-Schutz → gilt nicht für Gesichtsvisiere), können Personen abweichend als Kontaktpersonen der Kategorie II klassifiziert werden, allerdings mit dem Unterschied, dass zusätzlich **nach der Identifikation eine Testung zu erfolgen hat.**

Weiteres Vorgehen nach Kontakt mit einem SARS-CoV-2-Fall bei Einstufung als Kategorie-II-Kontakt

- Namentliche Registrierung, Erhebung von Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Berufsort, Berufstätigkeit und Wohnverhältnissen
 - Informationsschreiben an diese über COVID-19-Krankheitsbild, Krankheitsverläufe und Übertragungsrisiken (z.B. Hustenetikette)
 - Selbst-Überwachung des Gesundheitszustandes bis zum Tag 10 nach dem letzten kontagiösen Kontakt (Verwendung von Tagebuch optional)
 - Aufforderung, soziale Kontakte und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie Reisetätigkeit freiwillig stark zu reduzieren und die wissentlichen Kontakte und Gesprächskontakte zu notieren.
 - Aufforderung zur strengen Einhaltung von Hände- und Hust-Nies-Schnäuz-Etikette
- Nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnismäßigkeit kann auch eine Fernhaltung (Verkehrsbeschränkung) bei Kategorie II-Kontaktpersonen als infektionsepidemiologisch gerechtfertigt eingestuft werden. Als Verkehrsbeschränkung gilt die Fernhaltung von:
 - Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten,
 - Benützung öffentlicher Transportmittel,
 - Beschäftigungen, die einen häufigen Kontakt mit anderen Personen bedingen.

- Treten innerhalb der 10 Tage nach dem letzten kontagiösen Kontakt mit einem bestätigten Fall entsprechende Symptome auf, sind die Kriterien eines Verdachtsfalles erfüllt und es ist vorzugehen wie bei einem Verdachtsfall.

Eine Testung ist für Kategorie-II-Kontaktpersonen nicht zwingend vorgesehen, kann aber vorsorglich über die Fast Lane der Ärztekammer für Wien selbstverständlich erfolgen. Für Personen, die eigentlich Kategorie-I-Kontakt sind, jedoch aufgrund von umgesetzten Maßnahmen zur Minimierung des Risikos als Kategorie-II-Kontakt eingestuft werden, **hat eine Testung nach der Identifikation zu erfolgen.**

Die Testungen sind Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 9.00 Uhr über die Fast Lane der Ärztekammer für Wien in der Hafengasse 1A, 1030 Wien möglich. Bitte um Voranmeldung per Mail an covid-testung@aekwien.at oder telefonisch unter +43/1/51501-1500. Weitere Informationen zur Testung finden Sie [hier](#).

Weiteres Vorgehen nach Kontakt mit einem SARS-CoV-2-Fall bei Einstufung als Kategorie-I-Kontakt

Betroffene Personen sind bei Bekanntwerden der Klassifizierung als Kategorie I- Kontaktperson auf SARS-CoV-2 zu testen. Der begonnene Arbeitstag kann, wenn die Exposition am selben Tag stattgefunden hat, noch beendet werden.

Liegt der Expositionszeitpunkt weiter in der Vergangenheit, ist, bis das Testergebnis vorliegt, häusliche Quarantäne einzuhalten.

Bei positivem Testergebnis erfolgt die behördliche Absonderung.

Bei negativem Testergebnis Aufklärung, dass Mitarbeiter*innen des Gesundheitswesens freiwillig unter Einhaltung folgender Vorsichtsmaßnahmen weiterarbeiten können:

- Tragen einer dem Arbeitsplatz und der Situation angemessenen PSA und verstärkte sorgfältige Handhygiene
- Täglich PCR-Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen (es muss sichergestellt werden, dass PCR innerhalb von 24h durchgeführt wird)

Beachten Sie hierbei, die Möglichkeit für Testungen über die Fast Lane der Ärztekammer für Wien. Die Testungen finden Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 9.00 Uhr in der Hafengasse 1A, 1030 Wien statt. Bitte um Voranmeldung per Mail an covid-testung@aekwien.at oder telefonisch unter +43/1/51501-1500. Weitere Informationen zur Testung finden Sie [hier](#).

- Die jeweiligen Führungskräfte haben täglich bei Dienstantritt das Testergebnis und den Gesundheitszustand zu überprüfen und zu dokumentieren. Wenn keine Symptome einer akuten respiratorischen Infektion vorliegen und die PCR vom Vortag negativ ist, darf weitergearbeitet werden. Bei positiver PCR ist die behördliche Absonderung zu veranlassen.
- Positive Testergebnisse sind unmittelbar an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- Nach 10 Tagen können die PCR-Testungen – bei weiterem Ausbleiben von Symptomen eines akuten respiratorischen Infektes – wiedereingestellt werden. Die sonstigen Vorsichtsmaßnahmen können ebenfalls nach 10 Tagen eingestellt werden.

Maßnahmen zur Risikominimierung

Um Infektionswege trotz notwendiger beruflicher Tätigkeit weitestgehend zu reduzieren, ist auf die Einhaltung folgender Verhaltensregeln zu achten:

- Sofern dies die jeweilige Arbeitstätigkeit zulässt, ist die Durchführung der beruflichen Tätigkeit jedenfalls mittels Homeoffice durchzuführen oder gesondert in einem eigenen Büro. Ist keine Tätigkeit im Homeoffice möglich, ist seitens des Arbeitgebers jedenfalls alles Erdenkliche zu tun, was zu einer Verminderung eines etwaigen Infektionsrisikos während der Dienstzeit beiträgt.
- Einhaltung einer vollständigen Verkehrsbeschränkung mit Ausnahme des direkten Weges von und zum Arbeitsplatz sowie der Tätigkeit am Arbeitsplatz.
- maximale Einschränkung sämtlicher beruflich nicht unbedingt erforderlichen sozialen Kontakte innerhalb und außerhalb der Dienststelle.
- Täglich vor Dienstantritt persönliche Einschätzung der eigenen Gesundheit (v.a. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit) und Dokumentation in einem „Corona-Tagebuch“
- Täglich morgens und abends Körpertemperatur messen und dokumentieren.
- Beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die einen Verdacht auf COVID-19 erwecken, sofortige Einstellung der beruflichen Tätigkeit, Selbstisolation, Meldung an den unmittelbaren Vorgesetzten sowie die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zwecks Veranlassung der notwendigen Abklärung wie bei COVID-19-Verdachtsfall.
- Aufzeichnung aller stattfindenden persönlichen Kontakte.

Ist keine Tätigkeit im Homeoffice möglich, ist zusätzlich die Einhaltung der folgenden Maßnahmen dringend empfohlen:

- Tragen einer Schutzmaske nach Maßgabe der Verfügbarkeit, sofern eine Einhaltung des erforderlichen Kontaktabstandes von 2m im Arbeitsalltag nicht möglich ist
- Sicherstellung der strikten Einhaltung der arbeitsbereichsspezifischen, bestehenden Hygienemaßnahmen sowie Einhaltung einer strikten Händehygiene sowie Husten-, Schnäuz- und Nießetikette.
- Fernbleiben von der Betriebskantine oder ähnlichen Einrichtungen, wo enger Kontakt zu anderen Personen möglich ist.
- Keine Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln am Weg von und zur Arbeit (Bereitstellung einer Alternative falls notwendig).